

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 8 (1932)
Heft: 44

Artikel: Zürcher Seepolizei
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-756601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

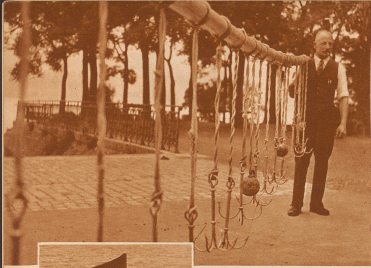
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Hängergarnen für das Suchen Ertrunkenen sind die Angeln. Sie sind drei- oder viermässig und hängen in Abständen von 50 cm an der Suchleine oder der Suchtauge



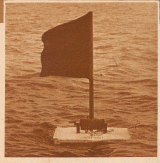
Die Suchleine wird verankert, dann von zwei Booten nützlich eines Tunes über den Seegrund gezogen. Von Zeit zu Zeit wird sie heraufgeholt, um die Angeln von dem aufgetriebenen Mees, etc. zu befreien



Die gute Übung und die Gefühl sagt den Suchmann sofort, wenn eine Angel der Suchtauge sich irgendwo eingeklinkt hat. Schon am Gewicht spürt er es, wenn der Verunglückte gefunden ist. Verankerung und unter grösster Spannung wird dann die Suchleine mit der Last heraufgezogen



In die Leiche geborgen, wird sie an Land gebracht und eingewahrt. Die Arbeit der Suchmannschaft ist beendet. Die Sanität übernimmt die Überführung der Verunglückten



Es ist dem See ein Mensch ertrunken, und die Leiche zu dem Grund gezogen. Man sieht die Leiche in der Unfallstelle eine Motorboot abgehoben werden. Auf dem Schwimmer ist eine Schnurpule befestigt. An der Schnur hängt eine Bleikugel, die auf den Seegrund hinuntergelassen wird. Sobald die Boje verankert, bis das Suchmanöver an der Unfallstelle beginnt

Ähnliche aller Schweizer Städte hat Zürich seit einigen Jahren im Rahmen ihres Polizeikörpers einen regulären Polizeidienst auf dem See eingeführt. Aufgabe dieses Spezialdienstes ist vor allem die Aufsicht über die Kleinboote, wie Ruder-, Segel- und Motorboote, die sowohl hinsichtlich ihrer Konstruktion wie auch der Ausrüstung kontrolliert und im Verkehr überwacht werden. Bei gefährlichem Wellengang oder Nebelbildung wird das Ausfahren von Kleinbooten verboten und auch sorgfältig darüber gewacht, daß keinerlei Motorboote abgehoben werden, außerdem hat die See-polizei natürlich allen in See zu gerathen, Badende oder Schifffahrende, Hilfsdienste zu leisten, bei Stürmen helfend einzuspringen oder vor heraufstürzenden Unwettern zu warnen. Bei starkem Verkehr auf dem See, wie an Sonntagen und Feiertagen, muß die Kurzkürzung der ein- und ausfahrenden Dampfer freigehalten werden. Für die Lösung dieses gerühmten Malles von Aufgaben stehen dem See-polizeidienst zwei leistungsfähige, mit allen Rettungsmitteln ausgerüsteten Motorboote zur Verfügung, von denen das eine, ein ausgesprochenes Schnellboot, befähigt ist, seinen Dienst auch bei schwerstem Sturm erfüllen zu können.

Die größte und eigenartigste Spezialität der Zürcher See-polizei dürfte aber ihr Leichenabholungsdienst von Ertrunkenen sein, mit welchem sie sich im ganzen Land einen Namen zu schaffen gewußt hat, und es gibt wenig Seen in der Schweiz, auf welche sie nicht schon zu diesem Spezialdienst herbeigezogen worden wäre. Auf dem staatsärztlichen Seeamt wird von Alters wegen unentgeltlich nach jedem Ertrunkenen während ganzer dreier Tage gesucht; die unermüdliche Geduld und reiche Erfahrung der Suchmannschaft, die so ziemlich bei jedem Wetter ihren Dienst unerschrocken nachgeht, lassen nur in ganz seltenen Fällen eine Verlangung der Suchfrist notwendig werden. In der Regel kann damit gerechnet werden, daß mit 95-98 Prozent Wahrscheinlichkeit der Ertrunkenen innerhalb der ersten 12 Suchstunden geborgen wird, und zwar vollständig unabhängig davon, ob der See nur 25 oder 150 Meter tief ist. Nur bei besonders fohlem, z. T. auch unter-spieltem Seeboden, wie ihn auch der Zürichsee an einzelnen Stellen aufweist, bieten sich erhebliche Schwierigkeiten und muß mit einem negativen Resultat der Sucharbeiten gerechnet werden.

Es hat sich aber in vielen solchen Fällen gezeigt, daß auch der Einsatz von Tauchern resultatlos verläuft, so daß aus diesem Grunde alle Nachforschungen eingestellt werden müssen.

Blick auf den See von Zürichsee an einem schönen Sonntag; er ist die Wirkungsstätte der Zürcher See-polizei

ZÜRCHER SEEPOLIZEI

TEXT UND AUFNAHMEN VON K. EGLI



See-polizist bei der Kontrolle des Fischer-Fanzenes



See-polizist verwarnen Badende



Das große Motorboot der Zürcher See-polizei auf einer Patrouillenfahrt